



Geheimhaltungspflicht

Einsichtnahme in Akten und Daten jeder Art in der täglichen Arbeit sowie in jegliche andere Unterlagen und Daten durch Mitarbeitende, Lernende oder andere Personen, die vorübergehend im Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt eingesetzt werden.

Der/dem Unterzeichnenden

Name/Vorname:

Adresse:

Funktion:

Organisationseinheit:

wird die Einsicht in die für die Tätigkeit und Ausbildung notwendigen Unterlagen und Daten gewährt.

Sie/er bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die nachfolgenden Bestimmungen über die **Geheimhaltungs- und Schweigepflicht** zur Kenntnis genommen zu haben und sie im Umgang mit ihr/ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten zu beachten.

1. Die unterzeichnende Person unterstellt sich hinsichtlich aller ihr im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit beim Gesundheitsdepartement zur Kenntnis gelangenden Tatsachen der Geheimhaltungs- und Schweigepflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalen Verwaltung Basel-Stadt. Sie bewahrt gegenüber Dritten hinsichtlich aller in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen über jede andere Person sowie über betriebliche, organisatorische und technische Einrichtungen absolutes Stillschweigen.
2. Die unterzeichnende Person verpflichtet sich, die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes Basel-Stadt (SG 153.260) in jedem Falle zu beachten.
3. Ohne ausdrückliche Bewilligung der/des Vorgesetzten der verantwortlichen Person dürfen Unterlagen und Daten, auch Teile davon, in keiner Weise für nicht-betriebliche Zwecke kopiert werden.
4. Eine Weitergabe an Dritte ist in jedem Falle ausgeschlossen.
5. Abschriften jeder Art und persönliche Notizen unterstehen ebenfalls der Geheimhaltungspflicht.
6. Die Geheimhaltungs- und Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Gesundheitsdepartement bestehen.

Die Geltendmachung von Schadenersatz bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht bleibt vorbehalten.

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen und Auflagen gelten die strafrechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch (Verletzung des Amtsgeheimnisses).

Basel,

Die/Der Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

.....